

# **Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Grambek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in Verbindung mit § 26 (2) des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 70), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grambek vom 14.04.2009 folgende Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes einschließlich seiner Anlagen und für Leistungen der Gemeinde auf dem Friedhof sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Antragsteller/in, Auftraggeber/in oder Verantwortliche, durch die/den die in den §§ 5,6 und 7 der Gebührensatzung aufgeführten Leistungen ausgelöst werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Heranziehung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) für die Benutzungsgebühren  
mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.
  - b) für die Verwaltungsgebühren  
mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Gemeinde.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Gemeinde kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Rückständige Gebühren werden im öffentlich-rechtlichen Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 4 Stundung und Erlass**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über die jeweiligen Anträge entscheidet die Gemeinde.

## § 5 Gebührensätze

Die Gebühr beträgt bei einer Ruhefrist von 25 Jahren für

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. eine Einzelgrabstätte bei einer Sarglängen bis zu 120 cm  | 75,00 € (3 € / Jahr)    |
| 2. eine Einzelgrabstätte bei einer Sarglänge über 120 cm   | 200,00 € (8 € / Jahr)   |
| 3. eine Wahlgrabstätte – je Grabbreite   | 200,00 € (8 € / Jahr)   |
| 4. eine Urnenreihengrabstätte  | 150,00 € (6 € / Jahr)   |
| 5. eine zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinkindes auf einer belegten Grabstelle   | 75,00 € (3 € / Jahr)    |
| 6. eine anonyme Urnenbeisetzung  | 100,00 € (4 € / Jahr)   |
| 7. den Grabaushub und Verfüllen bei einer Sarglänge bis 120 cm; Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde   | 150,00 €                |
| 8. den Grabaushub und Verfüllen bei einer Sarglänge über 120 cm; Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde  | 250,00 €                |
| 9. den Aushub und Verfüllen eines Urnengrabes; Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde  | 100,00 €                |
| 10. die Ausgrabung eines Sarges von einer Länge bis zu 120 cm  | 400,00 €                |
| 11. die Ausgrabung eines Sarges von einer Länge über 120 cm  | 700,00 €                |
| 12. die Ausgrabung einer Urne  | 200,00 €                |
| 13. die Verlängerung des Nutzungsrechts um 25 Jahre die volle Gebühr nach § 5, wg. Verlängerung der Ruhefrist durch weitere Beisetzungen anteilige Verlängerung um den Verlängerungszeitraum |                         |
| 14. die Ausstellung einer Graburkunde u. Überlassung der Friedhofssatzung  | 15,00 €                 |
| 15. die Umschreibung einer Graburkunde   | 10,00 €                 |
| 16. die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales – liegend  | 30,00 €                 |
| 17. die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales – stehend  | 30,00 €                 |
| 18. Grabpflege für eine Grabstätte je Grabbreite   | 3.500,00 € (150 €/Jahr) |
| 19. Grabpflege für eine Urnenreihengrabstätte  | 1.875,00 € (80€/Jahr)   |
| 20. Benutzung der Friedhofseinrichtung   | 100,00 €                |
| 21. Gebühren für das friedhofseigene Abräumen von Grabmalen auf Wahlgräbern nach Ablauf des Nutzungsrechtes jeweils nach Zeit- und Kostenaufwand – Grabmal liegend mindestens                | 50,00 €                 |
| 22. Gebühren für das friedhofseigene Abräumen von Grabmalen auf Wahlgräbern nach Ablauf des Nutzungsrechtes jeweils nach Zeit- und Kostenaufwand – Grabmal stehend mindestens                | 50,00 €                 |

**§ 6**  
**Gebühren für besondere Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührensätzen nach § 5 nicht vorgesehen sind, sind die Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand zu erheben.

**§ 7**  
**Bestattung auswärtiger Personen**

Für Personen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Grambek waren oder kein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, wird die doppelte Gebühr nach § 5 erhoben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.11.1991 außer Kraft.

Grambek, den 14.04.2009

Gemeinde Grambek  
Der Bürgermeister

.....  
- Buske -